FMH SVA Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen

aram Association Romande des Assistantes Medicales

Bildungsplan

zur Verordnung des SBFI vom 15. März 2018 über die berufliche Grundbildung für

Medizinische Praxisassistentin/ Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 15. März 2018

Berufsnummer 86915

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Berufspädagogische Grundlagen 4

2.1 Einführung in die Handlungskompetenzorientierung 4
2.2 Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz 5
2.3 Taxonomiestufen für Leistungsziele 5
2.4 Zusammenarbeit der Lernorte 6

3. Qualifikationsprofil 7

I. Berufsbild 7/8
II. Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen 9
III. Anforderungsniveau 9

4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort 10

1. Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis 10-17
2. Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und Durchführen von diagnostischen Massnahmen 17-23
3. Durchführen von Laboruntersuchungen und Beurteilen der Laborparameter 23-25
4. Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilen der Bildqualität 25-27
5. Ausführen von therapeutischen Massnahmen 28-31

Erstellung 32

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität 33

Anhang 2: Begleitende Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz 34-36

Glossar 37-39

Weitere Erläuterungen zu den Handlungskompetenzen 40-41

Abkürzungsverzeichnis

ARAM	Association romande des assistantes médicales
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
IVG	Invalidenversicherungsgesetz
KVG	Krankenversicherungsgesetz
MPA	Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent
MVG	Militärversicherungsgesetz
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVA	Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen
Tarmed	Abrechnungstarif für ambulante ärztliche Leistungen
üK	überbetriebliche Kurse
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

1. Einleitung

Als Instrument zur Förderung der Qualität[1] der beruflichen Grundbildung für Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für alle Beteiligten stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

[1] vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 9 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent EFZ

2. Berufspädagogische Grundlagen

2.1 Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent EFZ. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

Der Beruf Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent EFZ umfasst 5 **Handlungskompetenz-bereiche.** Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab.

Beispiel: Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis

Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl **Handlungskompetenzen**. So sind im Handlungskompetenzbereich A Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis 6 Handlungskompetenzen gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese werden in die Leistungsziele integriert.

Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten, werden die Handlungskompetenzen durch **Leistungsziele je Lernort** konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

2.2 Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten EFZ im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

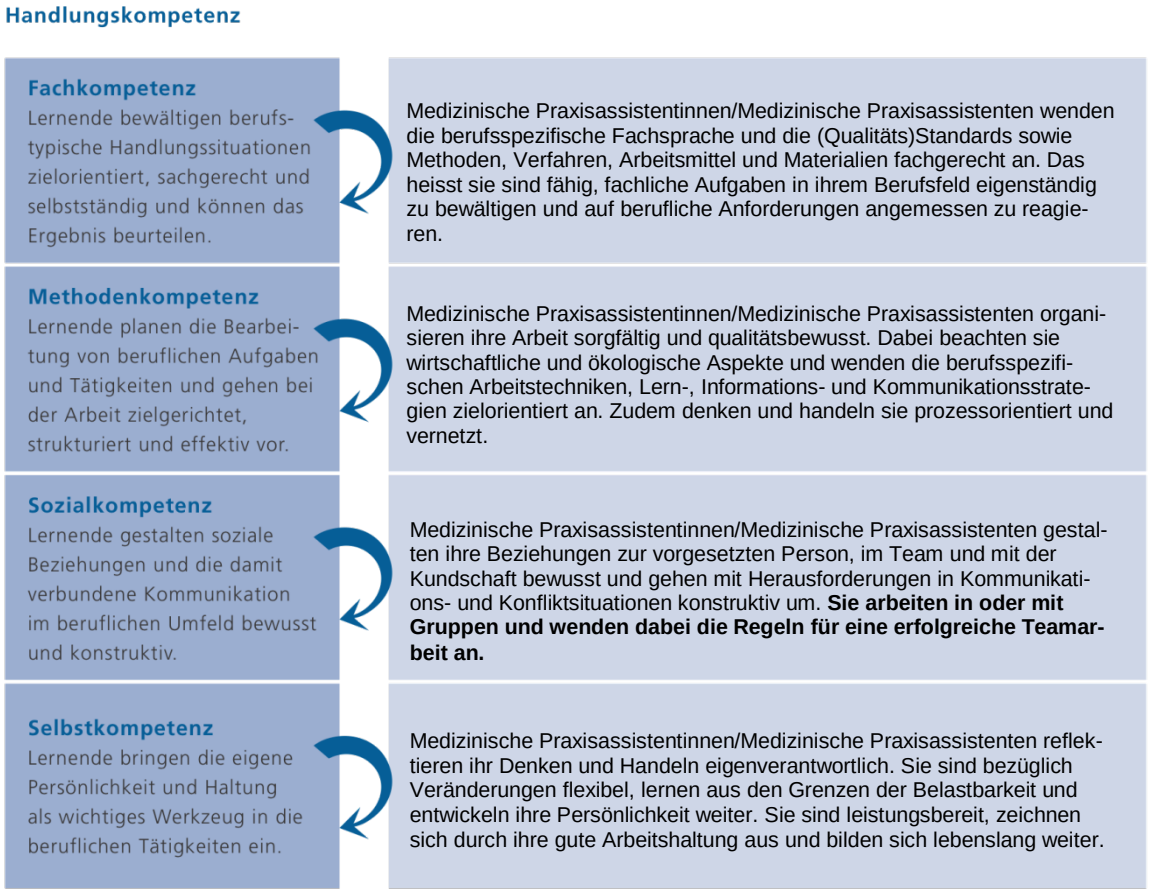

2.3 Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Komplexität des Leistungsziels aus. Im Einzelnen bedeuten sie:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	**Wissen**	
K 2	**Verstehen**	MPA erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten. *Beispiel: MPA erklären die Grundformen und Prinzipien der stimmigen Kommunikation anhand des Nachrichtenquadrates.*
K 3	**Anwenden**	MPA wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an. *Beispiel: MPA setzen die Informationstechnologie für ihre Arbeiten gezielt ein und sichern digitale Daten nachvollziehbar.*
K 4	**Analyse**	MPA analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus. *Beispiel: MPA analysieren typische Arbeitsabläufe mit den gängigen Mitteln.*
K 5	**Synthese**	MPA kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhalts und fügen sie zu einem Ganzen zusammen. *Beispiel: MPA analysieren typische Kommunikationssituationen und ordnen Botschaften nach ihrer Aussage den vier Ebenen begründet zu.*
K 6	**Beurteilen**	MPA beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien. *Beispiel: MPA beurteilen die Plausibilität von Laborresultaten, bevor sie die Werte der Ärztin/dem Arzt übermitteln.*

2.4 Zusammenarbeit der Lernorte

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalten, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung,

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die schulische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskenntnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:

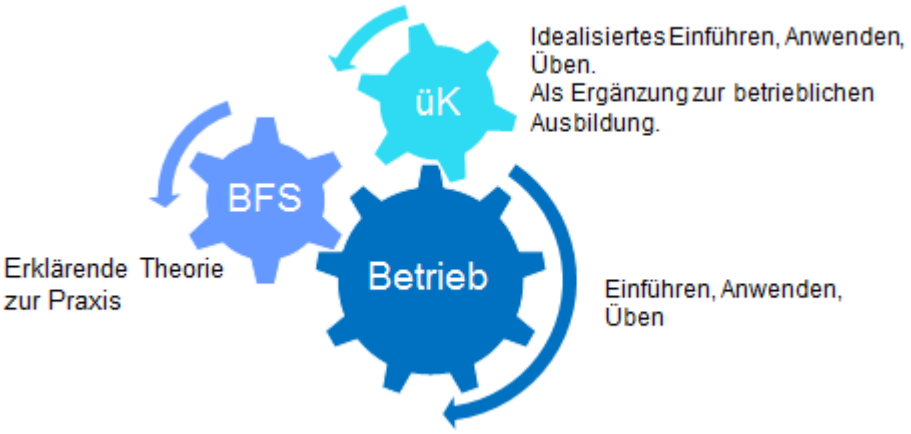

Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang) unterstützt.

3. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beinhaltet das Berufsbild und das Anforderungsniveau des Berufes sowie die Übersicht der Handlungskompetenzen, über die eine qualifizierte Berufsperson verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Neben der Konkretisierung der Leistungsziele im vorliegenden Bildungsplan dient das Qualifikationsprofil zum Beispiel auch als Grundlage für die Zuteilung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-CH), für die Erstellung der Zeugniserläuterung sowie für die Gestaltung der Qualifikationsverfahren.

I. Berufsbild

Arbeitsgebiete

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten EFZ sind wichtige Mitarbeitende in der ambulanten medizinischen Versorgung. Sie empfangen und betreuen Patientinnen und Patienten, erfassen alle nötigen Informationen, dokumentieren und leiten sie weiter. Sie führen unter ärztlicher Verantwortung selbstständig diagnostische und therapeutische Arbeiten und Prozesse durch. Damit unterstützen und entlasten sie die Ärztin oder den Arzt bei ihren Aufgaben.

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten EFZ verfügen über ein angemessenes Wissen in Medizin und Naturwissenschaften. Sie beherrschen betriebliche Abläufe in den Bereichen Administration, Korrespondenz und Organisation und stellen damit das Funktionieren der Praxis und die Kommunikation gegen aussen sicher. Sie arbeiten gemäss den rechtlichen Vorgaben, Empfehlungen und den betrieblichen Standards in den Bereichen Hygiene, Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Strahlenschutz. Sie wahren das Berufsgeheimnis.

Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Bildungsziele sind in fünf Handlungskompetenzbereiche gegliedert.

1. Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis
2. Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und Durchführen von diagnostischen Massnahmen
3. Durchführen von Laboruntersuchungen und Beurteilen der Laborparameter
4. Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilen der Bildqualität
5. Ausführen von therapeutischen Massnahmen

MPA verfügen über eine ausgeprägte Sozialkompetenz und zeichnen sich durch eine hohe Dienstleistungsorientierung aus.

MPA berücksichtigen die speziellen Anforderungen an die Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in ihrem beruflichen Umfeld.

Eine medizinische Praxis muss gut organisiert und administriert sein, damit die Prozesse optimal ablaufen und Patientinnen/Patienten gut betreut und beraten werden können.

MPA kommunizieren mit Patientinnen/Patienten in der lokalen Landessprache, in einer zweiten Landessprache oder in Englisch und legen patientenspezifisch das optimale Vorgehen fest. Sie planen die Abläufe in der Praxis gemäss Vorgaben und unter Beachtung des Qualitätsmanagements und legen sie fest. Sie administrieren Patientendaten, Daten der Praxis und externer Stellen sowie Leistungen. Schliesslich bewirtschaften sie Medikamente, die Praxisapotheke, Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel gemäss Vorgaben, damit sie in der richtigen Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

MPA bereiten das Sprechzimmer für spezifische diagnostische oder therapeutische Massnahmen durch die Ärztin/den Arzt vor. Sie instruieren Patientinnen/Patienten über die notwendigen Vorbereitungen und den geplanten Ablauf der Sprechstunde. Sie assistieren der Ärztin/dem Arzt in der Sprechstunde, führen diagnostische Massnahmen durch und halten die Vorschriften und betrieblichen Standards der Hygiene, der Sicherheit und des Umweltschutzes ein. Schliesslich planen sie die weiteren Besprechungen und Behandlungen mit Patientinnen/Patienten sowie mit externen Stellen.

MPA prüfen, bedienen, reinigen, und warten Gerätschaften im Praxislabor. Sie entnehmen Patientenproben vorschriftsgemäss, lagern sie oder leiten sie weiter. Sie führen patientenspezifische Laboranalysen unter Vorgaben des Qualitätsmanagements durch. Sie validieren die Analysedaten, vergleichen sie mit den Standardwerten, interpretieren sie und leiten die Daten an die Ärztin/den Arzt weiter.

MPA prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und unterhalten Gerätschaften für die bildgebende Diagnostik. Sie führen bildgebende Untersuchungen analog und digital im Niedrigdosisbereich (Thorax und Extremitäten) durch und halten dabei die Vorgaben zum Strahlenschutz ein. Sie beurteilen die Bildqualität und leiten die Bilder der Ärztin/dem Arzt weiter.

Mit therapeutischen Massnahmen stellen MPA sicher, dass die Behandlungen/Therapien gemäss den ärztlichen und medizinischen Vorgaben für Patientinnen/Patienten durchgeführt werden.

MPA prüfen, bedienen, reinigen, und warten Gerätschaften für Therapiemassnahmen. Sie führen therapeutische Massnahmen gemäss Vorgaben patientengerecht durch und instruieren Patientinnen/Patienten und Angehörige bezüglich Medikamentengebrauch und spezifischen Therapiemassnahmen. Sie planen die Nachsorge und Prävention von Komplikationen gemäss Vorgaben und führen sie aus.

Berufsausübung

MPA arbeiten in Arztpraxen der ambulanten medizinischen Versorgung. Sie arbeiten in verschieden grossen Teams und stellen eine wichtige Schnittstelle zwischen Ärztin/Arzt und Patientinnen/Patienten dar. Sie sind meist die erste Ansprechperson in der Arztpraxis und führen eine zentrale Funktion zwischen den Arbeitsprozessen an Patientinnen/Patienten aus.

Bedeutung des Berufes für die Gesellschaft

Die ambulante medizinische Grundversorgung ist für alle Einwohner in der Schweiz zugänglich. MPA arbeiten eng mit der Ärztin/dem Arzt sowie anderen Berufen im Gesundheitswesen zusammen. Sie spielen in der ambulanten Versorgung eine wichtige Rolle in der Vernetzung anderer Organisationen für die Arztpraxis, sie nehmen eine Drehscheibenfunktion ein und kennen die örtlichen und regionalen medizinischen Leistungserbringer im ambulanten und stationären Bereich. Sie organisieren administrativ die Arztpraxis und stellen so eine wichtige Stütze für die ambulante medizinische Betreuung dar.

	Handlungskompetenzbereiche	Berufliche Handlungskompetenzen 1	2	3	4	5	6
A	**Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis**	*Mit Patientinnen und Patienten adressatengerecht kommunizieren und das Vorgehen festlegen*	*Mit Patientinnen und Patienten mündlich in einer zweiten Landessprache oder in Englisch eine einfache medizinische Kommunikation führen*	*Abläufe in der Praxis gemäss Vorgaben und unter Beachtung des Qualitätsmanagements planen und festlegen*	*Patientendaten, Daten der Praxis und externer Stellen sowie Leistungen administrieren*	*Medikamente und Praxisapotheke gemäss Vorgaben bewirtschaften*	*Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel bewirtschaften*
B	**Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und Durchführen von diagnostischen Massnahmen**	*Patientinnen und Patienten und das Sprechzimmer für spezifische diagnostische oder therapeutische Massnahmen durch die Ärztin oder den Arzt vorbereiten*	*Patientinnen und Patienten über die notwendigen Vorbereitungen und den geplanten Ablauf der Sprechstunde instruieren*	*Der Ärztin oder dem Arzt in der Sprechstunde assistieren und diagnostische Massnahmen durchführen*	*Besprechungen und Behandlungen mit Patientinnen und Patienten sowie mit externen Stellen planen*	*Die Vorschriften, Empfehlungen und betrieblichen Standards der Hygiene, der Sicherheit und des Umweltschutzes einhalten*	
C	**Durchführen von Laboruntersuchungen und Beurteilen der Laborparameter**	*Gerätschaften für Laboruntersuchungen prüfen, bedienen, reinigen und warten*	*Patientenproben vorschriftsgemäss entnehmen, lagern oder weiterleiten*	*Patientenspezifische Laboranalysen unter Vorgaben des Qualitätsmanagements durchführen und die Laborparameter beurteilen*	*Analysedaten validieren, mit den Standardwerten vergleichen und interpretieren sowie die Daten an die Ärztin oder den Arzt weiterleiten*		
D	**Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilen der Bildqualität**	*Gerätschaften für bildgebende Diagnostik prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und unterhalten*	*Bildgebende Untersuchungen analog und digital im Niedrigdosisbereich bei Thorax und Extremitäten durchführen und dabei die Vorgaben zum Strahlenschutz einhalten*	*Die Bildqualität beurteilen und die Bilder der Ärztin oder dem Arzt weiterleiten*			
E	**Ausführen von therapeutischen Massnahmen**	*Gerätschaften für Therapiemassnahmen prüfen, bedienen, reinigen und warten*	*Therapeutische Massnahmen gemäss Vorgaben patientengerecht durchführen*	*Patientinnen und Patienten und Angehörige bezüglich Medikamentengebrauch und spezifischen Therapiemassnahmen nach Vorgaben instruieren*	*Nachsorge und Prävention von Komplikationen gemäss Vorgaben planen und ausführen*		

III Anforderungsniveau

Das Anforderungsniveau des Berufes ist im Bildungsplan mit den zu den Handlungskompetenzen zählenden Leistungszielen an den drei Lernorten weiter beschrieben. Zusätzlich zu den Handlungskompetenzen wird die Allgemeinbildung gemäss Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der bereuflichen Grundbildung vermittelt (SR 412.101.241).

4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

Handlungskompetenzbereich 1: Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis

Damit die Prozesse optimal ablaufen, die Patientinnen/Patienten gut betreut und beraten werden können, muss eine medizinische Praxis gut organisiert und administriert sein.

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten kommunizieren mit den Patientinnen/Patienten in der lokalen Landessprache, einer zweiten Landessprache oder in Englisch und legen patientenspezifisch das optimale Vorgehen fest. Sie planen die Abläufe in der Praxis gemäss Vorgaben und unter Beachtung des Qualitätsmanagements und legen sie fest. Sie administrieren Patientendaten, Daten der Praxis und externer Stellen sowie Leistungen. Sie bewirtschaften einzelne Medikamente, die Praxisapotheke, Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel gemäss Vorgaben, damit sie in der richtigen Menge und Qualität zur Verfügung stehen..

Handlungskompetenz 1.1: Mit Patientinnen und Patienten adressatengerecht kommunizieren und das Vorgehen festlegen

MPA kommunizieren mit Patientinnen/Patienten angemessen und situationsgerecht, auch in anspruchsvollen Situationen. Sie führen mit ihnen die Gespräche zielorientiert und zeigen ihnen das weitere Vorgehen auf. Sie gehen mit Konfliktsituationen ruhig und überlegt um und arbeiten mit allen Beteiligten kooperativ.

Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
1.1.1 **Auf typische Kommunikationssituationen reagieren** Die MPA setzen in den typischen Kommunikationssituationen die korrekten Techniken adressatengerecht ein. Sie nehmen Kommunikationsstörungen bewusst wahr und reagieren situations- und adressatengerecht. (K5)	1.1.1 **Typische Kommunikationssituationen analysieren und Kommunikationsstörungen beschreiben** Die MPA erklären die Grundformen und Prinzipien der stimmigen Kommunikation[2]. Sie beschreiben die Ursachen, Merkmale und Auswirkungen von schwierigen Kommunikationssituationen und typischen Kommunikationsstörungen. (K2)	
1.1.2 **Gespräche führen** Die MPA bauen Gespräche mit Patientinnen/Patienten bzw. deren Angehörigen strukturiert und adressatengerecht auf und führen sie sachlich korrekt und empathisch. Dabei achten sie auf: - Patientenanforderungen wie Alter, Geschlecht, Krankheitsbild, Persönlichkeitsstruktur, Herkunft, Ethnie und soziales Umfeld. Die MPA triagieren die Anforderungen bei Konsultationen, in speziellen Situationen und Notfällen. (K5)	1.1.2 **Gesprächsführung beschreiben** Die MPA erklären, wie Gespräche mit Patientinnen/Patienten strukturiert und adressatengerecht aufgebaut und in typischen Situationen geführt werden. Die MPA erklären die Abläufe und Bedeutung der Triage. (K2)	

[2] Im Nachrichtenquadrat nach Friedemann Schulz von Thun werden Nachrichten auf vier Ebenen dargestellt: Auf der Sachebene, der Beziehungsebene, der Appellebene und der Selbstkundegabeebene.

1.1.3 **Die medizinische Terminologie anwenden** Die MPA wenden die Fachsprache in der Zusammenarbeit mit ihrem Vorgesetzten oder anderem Fachpersonal konsequent an. Sie erklären den Patientinnen/Patienten medizinische Begriffe verständlich und geben auf Fragen patientengerecht Auskunft. (K5)	1.1.3 **Fachausdrücke erklären** Die MPA beherrschen die berufsspezifischen Fachausdrücke und zeigen die Wortstämme und Quellen der Fachbegriffe auf. Sie erklären die medizinischen Fachausdrücke in einer für Patientinnen/Patienten verständlichen Sprache. (K2)	

Handlungskompetenz 1.2: Mit Patientinnen und Patienten mündlich in einer zweiten Landessprache oder in Englisch eine einfache medizinische Kommunikation führen MPA wenden den grundlegenden medizinischen Wortschatz in einer zweiten Landessprache oder in Englisch in einfachen Gesprächen mit Patientinnen/Patienten wie auch mit Angehörigen an.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
1.2.1 **Grundlegendes Vokabular einsetzen** Die MPA setzen das grundlegende medizinische Vokabular in einer zweiten Landessprache oder in Englisch bei folgenden Situationen mündlich ein: - Patientinnen/Patienten begrüssen - Personalien und Informationen aufnehmen - Einfache Auskünfte erteilen - Termine vereinbaren oder abändern - Medikamentenapplikation und Dosierungen erklären (K3)	1.2.1 **Grundlegendes Vokabular einsetzen** Die MPA wenden das grundlegende Vokabular in einer zweiten Landessprache oder in der Fremdsprache für berufliche Situationen mündlich an bei: - Patientinnen/Patienten begrüssen - Personalien und Informationen aufnehmen - Einfache Auskünfte erteilen - Termine vereinbaren oder abändern - Medikamentenapplikation und Dosierungen erklären (K3)	
1.2.2 **Abläufe erklären** Die MPA erklären Abläufe in der Assistenz insbesondere: - Blutdruck- und Pulsmessung - Bildgebende Diagnostik - Blutentnahmen - Urinabgabe - EKG (K2)	1.2.2 **Abläufe erklären** Die MPA erklären den Patientinnen/Patienten Abläufe in der Assistenz insbesondere: - Blutdruck- und Pulsmessung - Bildgebende Diagnostik - Blutentnahmen - Urinabgabe - EKG (K3)	

Handlungskompetenz 1.3: Abläufe in der Praxis gemäss Vorgaben und unter Beachtung des Qualitätsmanagements planen und festlegen MPA planen die ihnen übertragenen Aufgaben und Abläufe zielorientiert und effizient gemäss den Vorgaben der Praxis. Sie setzen dabei geeignete Hilfsmittel und Instrumente ein, beachten Schnittstellen und tragen damit mit ihrer Planung und Arbeit zu einer hohen Qualität für Patientinnen/Patienten bei. Sie handeln wirtschaftlich, ökologisch und eigenverantwortlich.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
1.3.1 **Arbeiten gemäss Organisation gestalten** Die MPA zeigen anhand eines Pflichtenhefts oder eines Stellenbeschriebs aus ihrer Praxis wichtige Aufgaben, Arbeitsprozesse, Entscheidungsbefugnisse und die Verantwortlichkeiten auf. Sie gestalten ihre Arbeiten gemäss den organisatorischen Vorgaben wirtschaftlich und gehen mit Ressourcen sparsam um. (K3)	1.3.1 **Organisationsinstrumente erklären** Die MPA beschreiben den Aufbau und die Funktionen von: - Organigramm - Stellenbeschreibung - Funktionendiagramm - Pflichtenheft Sie erklären, was wirtschaftliches und effizientes Handeln kennzeichnet. (K2)	
1.3.2 **Gemäss den Anforderungen der Arbeitsprozesse arbeiten** Die MPA gestalten ihre Arbeiten gemäss den Vorgaben der Arbeitsprozesse und den Anforderungen des Qualitätsmanagements. Sie optimieren ihre Arbeiten gemäss Vorgaben des Qualitätsmanagements. (K5)	1.3.2 **Arbeitsabläufe analysieren und dokumentieren** Die MPA analysieren typische Arbeitsabläufe mit den gängigen Mitteln und dokumentieren sie sachgerecht. Sie beschreiben kritische Stellen zwischen den Beteiligten und beschreiben sinnvolle Verbesserungen. (K4)	
1.3.3 **Patienten betreuen** Die MPA betreuen Patientinnen/Patienten vor und nach der Konsultation und führen die Arbeiten zielorientiert und effizient aus. Sie bereiten die dazu notwendigen Unterlagen vollständig und speditiv vor- bzw. nach. (K3)	1.3.3 **Umgang mit dem Patienten** Die MPA erklären die Bedeutung einer umfassenden Vorbereitung und Nachbetreuung von Patientinnen/Patienten. Sie nennen die dazu notwendigen Unterlagen. (K2)	
1.3.4 **Agenda führen** Die MPA führen die Agenda gemäss betrieblichen Vorgaben und setzen die Prioritäten richtig. Auf Vorkommnisse, welche die Planung verändern, reagieren sie sicher, angemessen und zielorientiert. (K5)	1.3.4 **Agenda und Fehlzeiten beschreiben** Die MPA erläutern die Merkmale und Vorteile einer gut geführten Agenda und nach welchen Kriterien Prioritäten gesetzt werden. Sie zeigen die betrieblichen Situationen und Auswirkungen von Wartezeiten und Notfällen für alle Beteiligten auf. (K2)	
1.3.5 **Hausbesuche vorbereiten** Die MPA bereiten für Konsultationen und Hausbesuche alle notwendigen Unterlagen, Hilfs-	1.3.5 **Hausbesuch erklären** Die MPA beschreiben die notwendigen Vorbereitungen und Besonderheiten, um einen Pati-	

mittel und Medikamente vor. Für mögliche Konfliktsituationen in der Praxis und mit den Beteiligten stellen sie geeignete Vorkehrungen sicher. (K5)	enten für eine Konsultation aufzubieten und einen Hausbesuch vorzubereiten. (K2)	
1.3.6 **Über Behandlungsalternativen Auskunft geben** Die MPA geben kompetent Auskunft über die Behandlungsalternativen, welche Patientinnen/Patienten bei geschlossener Praxis zur Verfügung stehen. (K3)	1.3.6 **Lokale Organisation des Notfalldienstes beschreiben** Die MPA erläutern die lokalen Organisationen und deren Träger für den Notfalldienst. (K2)	

Handlungskompetenz 1.4: Patientendaten, Daten der Praxis und externer Stellen sowie Leistungen administrieren

MPA setzen für die Administration die geeigneten Hilfsmittel und Instrumente ein und kommunizieren intern wie auch extern klar und überzeugend. Sie erfassen Patientendaten, Daten der Praxis und jene von externen Stellen, bearbeiten sie und verwalten sie gemäss Vorgaben. Sie administrieren die Leistungen im System genau mit den entsprechenden Tarifen, führen das Kassabuch und verfassen die Korrespondenz eigenverantwortlich und qualitätsbewusst.

Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
1.4.1 **Rezepte und Formulare vorbereiten** Die MPA bereiten Rezepte und andere Formulare fehlerfrei und vollständig vor und halten sie für die Kontrolle und Unterschrift bereit. Dabei führen sie das Patientendossier genau und nachvollziehbar nach. (K5)	1.4.1 **Formulare und Dokumente bearbeiten** Die MPA erklären den Aufbau und den Einsatz der gängigen Formulare und der üblichen Dokumente einer Arztpraxis. Sie füllen diese fehlerfrei aus resp. erstellen oder ergänzen sie. (K3)	
1.4.2 **Patientendaten erfragen und verarbeiten** Die MPA stellen sicher, dass von Patientinnen/Patienten die notwendigen und wichtigen Informationen vorhanden sind. Sie erfragen Patientendaten und verarbeiten sie gemäss den betrieblichen Vorgaben weiter. Sie ordnen die Informationen und Patientendaten mit dem Ziel, eine Grundlage für optimale Praxisabläufe zu haben. (K5)	1.4.2 **Patientendaten erfragen und prüfen** Die MPA beschreiben, welche Patienteninformationen und externen Daten wichtig sind. (K4) Sie erklären, wie diese beschafft, geprüft und weiterverarbeitet werden. (K2)	
1.4.3 **Ablagesystem handhaben** Die MPA handhaben das Ablagesystem einwandfrei. Dabei beachten sie die betriebsinternen Gepflogenheiten und Anordnungen. (K3)	1.4.3 **Ablagesystem beschreiben** Die MPA erläutern den Aufbau und die zentrale Bedeutung des Ablagesystems der Patientendossiers. Sie beschreiben gängige Varianten bezüglich ihrer Vor- und Nachteile. K2)	

1.4.4 **Informationen beurteilen und weiterleiten** Die MPA beurteilen und leiten Informationen gezielt an die richtigen Stellen mit den geeigneten Medien weiter und halten sich an das Berufsgeheimnis. Damit unterstützen sie die Zusammenarbeit im Team und mit den externen Stellen wie auch die betrieblichen und überbetrieblichen Abläufe. (K6)	1.4.4 **Informationen beurteilen und weiterleiten** Die MPA beurteilen Informationen bezüglich ihrer Vollständigkeit und Dringlichkeit. Sie beschreiben, wie Informationen erfasst und an wen welche Informationen mit welchen Medien weitergeleitet werden müssen. (K6)	
1.4.5 **Medikamentendaten erfassen** Die MPA erfassen Medikamentendaten fehlerfrei. Sie stellen sicher, dass diese Daten an die richtigen Stellen weitergeleitet werden. Sie führen den Nachweis über den Eingang und Ausgang von Betäubungsmitteln korrekt und täglich. Dabei halten sie sich an die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes und deren kantonalen Verordnungen. (K3)	1.4.5 **Medikamentendaten bearbeiten** Die MPA beschreiben die verschiedenen Methoden des Nachweises der Medikamentenabgaben. Sie erklären die Bedeutung des Betäubungsmittelgesetzes und die kantonalen Verordnungen. (K2)	
1.4.6 **Leistungen erfassen** Die MPA erfassen die verrechenbaren Leistungen, Materialien und Medikamente gemäss der geltenden Tarifordnung und der Tarifsysteme fehlerfrei und korrekt. (K3).	1.4.6 **Sozialversicherungen beschreiben und Abrechnungstarife anwenden** Die MPA beschreiben die Grundlagen des Sozialversicherungswesens der Schweiz und beschreiben die Ziele und Besonderheiten des VVG, UVG, MVG, IVG und KVG. Sie erklären die Abrechnungstarife und wenden sie sicher und fehlerfrei an. (K3)	
1.4.7 **Korrespondenzen verfassen** Die MPA verfassen auf Anweisung sprachlich korrekt und fehlerfrei medizinische Korrespondenzen und Briefe. Dabei wenden sie die entsprechende Terminologie korrekt an und setzen die betriebliche Software gezielt ein. (K3)	1.4.7 **Korrespondenzen verfassen** Die MPA verfassen medizinische Korrespondenz und Briefe korrekt, fehlerfrei und effizient mit einer gängigen Software. (K3)	
1.4.8 **Kassabuch führen** Die MPA führen das Kassabuch gemäss den internen Vorgaben korrekt und fehlerfrei. Sie wenden die vorhandenen Zahlungsmethoden des Betriebs korrekt an. (K3)	1.4.8 **Kassabuch und Bezahlungsmethoden beschreiben** Die MPA erklären die Merkmale und den Aufbau des Kassabuchs. Sie führen eine einfache Buchhaltung und nennen verschiedene Bezahlungsmethoden. (K2)	

Handlungskompetenz 1.5: Medikamente und Praxisapotheke gemäss Vorgaben bewirtschaften

MPA geben Medikamente heraus und instruieren Patientinnen/Patienten gemäss Vorgaben der Ärztin/des Arztes. Sie stellen die Verfügbarkeit der Medikamente der Praxis sicher, indem sie die Praxisapotheke sorgfältig bewirtschaften. Sie arbeiten umweltgerecht und entsorgen abgelaufene Medikamente gemäss den Vorgaben der Praxis und der gesetzlichen Vorgaben. Dabei handeln sie wirtschaftlich, ökologisch und eigenverantwortlich.

Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
1.5.1 **Mit Medikamenten umgehen** Die MPA erklären Patientinnen/Patienten die Arten, Eigenschaften, Verwendungszwecke, die Wirkungsweise wie auch den Nutzen und die Gefahren von Medikamenten. Sie instruieren Patientinnen/Patienten über Einnahme und informieren über mögliche Nebenwirkungen und Interaktionen. (K3)	1.5.1 **Medikamente beschreiben** Die MPA beschreiben die Arten, Eigenschaften, die Wirkungsweise wie auch den Nutzen und die Gefahren von Medikamenten. Sie erklären: • Absorption, Verteilung, Blutkonzentration, Metabolismus und Elimination von Arzneimitteln. • Dosis und Wirkung, häufige Nebenwirkungen, Abhängigkeiten, Resistenzen, Interaktionen. (K2)	
1.5.2 „**Kompendium“ einsetzen** Die MPA informieren sich mittels des „Kompendiums“ korrekt über Medikamente. In Absprache mit der Ärztin/dem Arzt vermitteln sie Informationen an Patientinnen/Patienten verständlich. (K5)	1.5.2 „**Kompendium“ einsetzen** Die MPA wenden das „Kompendium“ anhand von berufspraktischen Situationen fachgerecht an. Sie interpretieren die Angaben zu den einzelnen Medikamenten richtig. (K4)	
1.5.3 **Medikamente herausgeben** Die MPA geben Medikamente pflichtbewusst heraus und sorgen für den einwandfreien Belegfluss. Dabei befolgen sie die betrieblichen und gesetzlichen Vorschriften. (K3)	1.5.3 **Medikamentenabgabe beschreiben** Die MPA erklären die Vorschriften und Gepflogenheiten, die bei der Abgabe von Medikamenten berücksichtigt werden müssen. Sie erläutern die Besonderheiten von selbstdispensierender und rezeptierender Praxis. (K2)	
1.5.4 **Arzneimittel kontrollieren** Die MPA kontrollieren die Arzneimittel gemäss den Richtlinien des Betriebes und reagieren nach Bedarf. Sie entsorgen abgelaufene Medikamente gemäss den betriebsinternen und allgemeinen Vorschriften. (K4)	1.5.4 **Bewirtschaftung von Medikamenten beschreiben** Die MPA erklären die wichtigsten Elemente der Materialwirtschaft und die Prinzipien der Lagerbewirtschaftung und Entsorgung anhand marktüblicher Systeme für Arzneimittel. (K2)	

1.5.5 **Die Kantonsapothekerin/den Kantonsapotheker unterstützen** Die MPA unterstützen die Kantonsapothekerin/den Kantonsapotheker bei der Durchführung von Kontrollen. (K3)	1.5.5 **Aufgaben der Kantonsapothekerin/des Kantonsapothekers beschreiben** Die MPA beschreiben die Aufgaben der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers und die Gründe für ihre strikten Kontrollen. (K2)	

Handlungskompetenz 1.6: Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel bewirtschaften MPA stellen sicher, dass die Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel in der richtigen Menge und Qualität zur Verfügung stehen. Sie bedienen das interne Betriebssystem. Sie entsorgen Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel gemäss den Vorgaben der Praxis. Sie handeln wirtschaftlich, ökologisch und eigenverantwortlich.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
1.6.1 **Kommunikations- und Hilfsmittelinfrastruktur bewirtschaften** Die MPA setzen die Kommunikations- und Hilfsmittel fachgerecht ein und stellen deren Funktionieren im täglichen Gebrauch sicher. (K3)	1.6.1 **Kommunikations- und Hilfsmittelinfrastruktur beschreiben** Die MPA beschreiben die Funktionen und den Einsatz der gängigen Bürogeräte sowie branchenspezifischer Datenerfassungsgeräte sowie der Hilfsmittel. (K2)	
1.6.2 **Verbrauchsmaterialien bewirtschaften** Die MPA kontrollieren das allgemeine Verbrauchsmaterial gemäss den betrieblichen Richtlinien. Sie beschaffen diese und lagern sie gemäss Vorgaben. (K5)	1.6.2 **Bewirtschaftung von Verbrauchsmaterialien beschreiben** Die MPA erklären die wichtigsten Elemente und Prinzipien der Material- und Lagerbewirtschaftung anhand marktüblicher Systeme für medizinische Verbrauchsmaterialien (Beschaffung, Lagerung). (K2)	
1.6.3 **Internes Bestellsystem bedienen** Die MPA bedienen das interne Bestellsystem nach Vorgaben und führen Bestellungen fehlerfrei durch. Eintreffende Lieferungen kontrollieren sie, lagern die Materialien vorschriftsgemäss ein und ergreifen bei Unstimmigkeiten die geeigneten Massnahmen. (K3)	1.6.3 **Warenbeschaffung beschreiben** Die MPA beschreiben die einzelnen Schritte der Warenbeschaffung und die Anforderungen einer korrekten Lagerung. Sie zeigen auf, mit welchen Massnahmen sie bei Unstimmigkeiten reagieren. (K2)	
1.6.4 **Hilfsmittel bewirtschaften** Die MPA bewirtschaften Hilfsmittel und halten dabei ökonomische und betriebsinterne Entscheidungsgrundlagen ein. Sie schlagen gegebenenfalls Verbesserungen vor. (K5)	1.6.4 **Preise und Leistungen vergleichen** Die MPA vergleichen Preise und Leistungen, indem sie ökonomische und ökologische Überlegungen anstellen und Rabatte sowie andere Lieferkonditionen beachten. (K3)	

1.6.5 **Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel entsorgen** Die MPA entsorgen abgelaufene Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel. Dabei halten sie sich an die betriebsinternen und die allgemeinen Vorschriften. (K3)	1.6.5 **Entsorgung von Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel beschreiben** Die MPA erläutern die Vorschriften der Entsorgung von medizinischem Verbrauchsmaterial in den Bereichen Umweltrecht, Umweltschutz und Nachhaltigkeit. (K2)	

Handlungskompetenzbereich 2: Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und Durchführen von diagnostischen Massnahmen

Durch das Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und das Durchführen von diagnostischen Massnahmen, unterstützen die Medizinischen Praxisassistentinnen/Medizinischen Praxisassistenten die Ärztin oder den Arzt in der Behandlung und Beratung der Patientinnen/Patienten.

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten bereiten das Sprechzimmer für spezifische diagnostische oder therapeutische Massnahmen durch die Ärztin/den Arzt vor. Sie instruieren die Patientinnen/Patienten über die notwendigen Vorbereitungen und den geplanten Ablauf der Sprechstunde. Sie assistieren der Ärztin/dem Arzt in der Sprechstunde, führen diagnostische Massnahmen durch und halten die Vorschriften und betrieblichen Standards der Hygiene, der Sicherheit und des Umwelt- und Gesundheitsschutzes ein. Schliesslich planen sie weitere Besprechungen und Behandlungen mit Patientinnen/ Patienten sowie mit externen Stellen.

Handlungskompetenz 2.1: Patientinnen und Patienten und das Sprechzimmer für spezifische diagnostische oder therapeutische Massnahmen durch die Ärztin oder den Arzt vorbereiten

MPA unternehmen alle Schritte und setzen geeignete Arbeitsmethoden und Planungsinstrumente ein, um das Sprechzimmer und Patientinnen/Patienten für spezifische diagnostische oder therapeutische Massnahmen durch die Ärztin/den Arzt vorzubereiten. Damit ermöglichen sie eine reibungslose und zielorientierte Behandlung. Sie handeln wirtschaftlich, ökologisch und eigenverantwortlich.

Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
2.1.1 **Untersuchungszimmer vorbereiten** Die MPA bereiten das Untersuchungszimmer zur Erhebung eines allgemein internistischen Status patientenspezifisch vor. (K3)	2.1.1 **Statuserhebung vorbereiten** Die MPA erklären Hilfsmittel und Instrumente zur Erhebung eines allgemeinen Status und bereiten die Statuserhebung entsprechend vor. (K3)	2.1.1 **Statuserhebung vorbereiten** Die MPA handhaben die Hilfsmittel und Instrumente und bereiten die Statuserhebung entsprechend vor. (K3)
2.1.2 **Notwendige Instrumente und Hilfsmittel bereitstellen** Die MPA legen alle dazu notwendigen Instrumente und Hilfsmittel patientenspezifisch bereit. (K3)		2.1.2 **Notwendige Instrumente und Hilfsmittel bereitstellen** Die MPA bereiten alle notwendigen Instrumente und Hilfsmittel für unterschiedliche Behandlungen vor. (K3)

Handlungskompetenz 2.2: Patientinnen und Patienten über die notwendigen Vorbereitungen und den geplanten Ablauf der Sprechstunde instruieren MPA instruieren Patientinnen/Patienten über die notwendigen Vorbereitungen und den geplanten Ablauf der Sprechstunde. Dabei handeln sie überzeugend, einfühlsam und gehen auf deren Bedürfnisse angemessen ein.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
2.2.1 **Patientinnen/Patienten informieren und instruieren** Die MPA informieren und instruieren Patientinnen/Patienten für die Sprechstunde gemäss der geplanten Untersuchung und/oder dem Eingriff. (K3)	2.2.1 **Sprechstundenablauf erklären** Die MPA erklären den Ablauf der Sprechstunden patientengerecht. (K2)	2.2.1 **Patientinnen/Patienten informieren und instruieren** Die MPA informieren und instruieren die Patientinnen/Patienten für die Sprechstunde gemäss der geplanten Untersuchung und/oder dem Eingriff. (K3)
2.2.2 **Anspruchsvolle Situationen mit Patientinnen/Patienten bewältigen** Die MPA bewältigen ausserordentliche und nicht geplante Situationen mit Patientinnen/Patienten angemessen. (K5)	2.2.2 **Anspruchsvolle Situationen mit Patientinnen/Patienten erklären** Die MPA erklären, wie ausserordentliche und nicht geplante Situationen mit Patientinnen/Patienten angemessen bewältigt werden können. (K2)	

Handlungskompetenz 2.3: Der Ärztin oder dem Arzt in der Sprechstunde assistieren und diagnostische Massnahmen durchführen MPA handeln bei diagnostischen und therapeutischen Massnahmen aufmerksam, verlässlich und eigenverantwortlich gemäss den Vorgaben der Ärztin oder des Arztes. Sie halten die Vorgaben für die Qualität, die Hygiene und die Arbeitssicherheit pflichtbewusst ein.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
2.3.1 **Medizinische Grundkenntnisse erklären** Die MPA wenden die folgenden medizinischen Kenntnisse (Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie) auf Zell- und die folgenden Organsysteme an: - Stütz- und Bewegungssystem - Hautsystem - Herz-Kreislauf-System - Atmungssystem - Verdauungssystem - Urogenitalsystem - Embryologie - Endokrines System - Nervensystem - Sinnesorgane - Blutbildende Organe - Lymphsystem, (K2)	2.3.1 **Medizinische Grundkenntnisse erklären** Die MPA erklären die Bedeutung der Medizinischen Grundlagen (Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie) bei den Zell- und folgenden Organsystemen: - Stütz- und Bewegungssystem - Hautsystem - Herz-Kreislauf-System - Atmungssystem - Verdauungssystem - Urogenitalsystem - Embryologie - Endokrines System - Nervensystem - Sinnesorgane - Blutbildende Organe - Lymphsystem, (K2)	

2.3.2 **Körpertemperatur messen** Die MPA messen Körpertemperatur selbständig mit den vorhandenen Messinstrumenten und halten die Vorgaben ein. Das Ergebnis dokumentieren sie in der Krankengeschichte. (K3)	2.3.2 **Fieber beschreiben** Die MPA beschreiben die Ursachen von Fieber und deren Begleitsymptome. Sie erklären allgemein therapeutische Massnahmen und deren Einsatz. (K2)	2.3.2 **Körpertemperatur messen** Die MPA messen Körpertemperaturen selbständig mit den verschiedenen möglichen Messinstrumenten, sowohl konventionell als auch elektronisch. Sie dokumentieren die Ergebnisse. (K3)
2.3.3 **Blutdruck und Puls messen** Die MPA messen Blutdruck und Puls manuell, maschinell und elektronisch. Dabei halten sie die technischen Vorschriften ein. Das Ergebnis dokumentieren sie in der Krankengeschichte. (K3)	2.3.3 **Blutdruck- und Pulsmessung beschreiben und Instrumente einsetzen** Die MPA beschreiben die Prinzipien der manuellen, maschinellen und elektronischen Blutdruck- und der Pulsmessung. Sie erklären die Schwächen und Stärken der verschiedenen Blutdruckmessapparate und die Funktionsweise des Stethoskops und setzen dieses korrekt ein. (K3)	2.3.3 **Blutdruck und Puls messen** Die MPA führen Blutdruck- und Pulsmessungen manuell, maschinell und elektronisch fachgerecht durch. Sie dokumentieren die Ergebnisse. (K3)
2.3.4 **EKG durchführen** Die MPA zeichnen selbständig das EKG auf und liefern eine qualitativ einwandfreie Dokumentation. Das Ergebnis legen sie in der Krankengeschichte ab. (K3)	2.3.4 **EKG erklären** Die MPA erklären die verschiedenen Ableitungen des EKG. Sie zeigen den Aufbau und die Funktionsweise des EKG- Apparates auf und beschreiben allfällige Fehlerquellen. (K2)	2.3.4 **EKG durchführen** Die MPA zeichnen selbständig eine einwandfreie EKG-Kurve auf und legen sie ab. (K3)
2.3.5 **Lungenfunktionsprüfung durchführen** Die MPA führen Lungenfunktionsprüfungen mit einer Spirometrie und einer Peak Flow Messung durch und liefern ein objektives Resultat ab. Dabei achten sie besonders auf die korrekte Mitarbeit von Patientinnen/Patienten. Das Ergebnis dokumentieren sie in der Krankengeschichte. (K3)	2.3.5 **Lungenfunktionsprüfung erklären** Die MPA erklären die Vorgänge bei einer Lungenfunktionsprüfung sowie die Funktionsweise der Messgeräte. Sie nennen die verschiedenen Lungenvolumina. (K2)	2.3.5 **Lungenfunktionsprüfung durchführen** Die MPA führen selbständig und korrekt sowohl eine Peak Flow Messung als auch eine Spirometrie durch. Sie dokumentieren die Ergebnisse. (K3)
2.3.6 **Sauerstoffsättigungsprüfung durchführen** Die MPA führen Sauerstoffsättigungsprüfungen durch und dokumentieren die Ergebnisse in der Krankengeschichte. (K3)	2.3.6 **Sauerstoffsättigungsprüfung erklären** Die MPA erklären die Vorgänge und Standardwerte bei einer Sauerstoffsättigungsprüfung. (K2)	2.3.6 **Sauerstoffsättigungsprüfung durchführen** Die MPA führen Sauerstoffsättigungsprüfungen durch und dokumentieren die Ergebnisse. (K3)

2.3.7 **Bei Schienungen und Fixationsverbänden assistieren** Die MPA assistieren beim Anlegen von Schienungen und Fixationsverbänden. Sie verhalten sich dabei besonders einfühlsam und technisch korrekt. Das Ergebnis dokumentieren sie in der Krankengeschichte. (K3)	Siehe Leistungsziel 5.2.5	Siehe Leistungsziel 5.2.5
2.3.8 **Hör- und Sehtest durchführen** Die MPA führen die Audiometrie und den Sehtest bei Patientinnen/Patienten durch, validieren die Resultate und leiten diese weiter. Das Ergebnis dokumentieren sie in der Krankengeschichte. (K5)	2.3.8 **Hör- und Sehtest erklären** Die MPA erklären die Funktion eines Hör- und Sehtests. (K2)	2.3.8 **Hör- und Sehtest durchführen** Die MPA führen einen einfachen Hör- und Sehtest durch. Das Ergebnis dokumentieren sie in der Krankengeschichte. (K3)
2.3.9 **Eingriffe bei Patientinnen/Patienten vorbereiten und assistieren** Die MPA bereiten alle in der Praxis anfallenden Eingriffe insbesondere bei Wundversorgungen, kleinchirurgischen Eingriffen, Gelenkspunktionen, Katheterisierungen und gynäkologischen Untersuchungen fachgerecht vor. Sie lagern Patientinnen/Patienten korrekt und bequem und assistieren dem Arzt oder der Ärztin wirkungsvoll und diskret. Sie arbeiten steril und stellen die Infektprävention sicher. Sie stellen sicher, dass allfällig entnommenes Probenmaterial mit vollständig ausgefülltem Formular an das richtige Labor zugestellt wird. Das Ergebnis dokumentieren sie in der Krankengeschichte. (K3)	2.3.9 **Eingriffe erklären** Die MPA erklären die Vorgänge und ihre Arbeiten bei den wichtigsten in einer Arztpraxis möglichen Eingriffen wie Wundversorgungen, kleinchirurgischen Eingriffen, Gelenkspunktionen, Katheterisierungen, lokalen Anästhesien und gynäkologischen Untersuchungen. Sie beschreiben die benötigten Instrumente und Materialien und beschreiben die Infektprävention. (K2)	2.3.9 **Eingriffe vorbereiten und Patientinnen/Patienten lagern** Die MPA bereiten die verschiedenen Arbeitsflächen mit allen für den geplanten Eingriff benötigten Instrumenten und Materialien korrekt vor. Sie lagern Patientinnen/Patienten eingriffsspezifisch (Wundversorgungen, kleinchirurgische Eingriffe, Gelenkspunktionen, Katheterisierungen und gynäkologische Untersuchungen). Sie bereiten Lokalanästhesien vor und berücksichtigen deren Kontraindikationen des Adrenalinzusatzes. Sie dokumentieren die Ergebnisse. (K3)

Handlungskompetenz 2.4: Besprechungen und Behandlungen mit Patientinnen und Patienten sowie mit externen Stellen planen MPA planen die weiteren Behandlungen und Besprechungstermine mit Patientinnen/Patienten oder mit externen Stellen. Sie arbeiten kooperativ, überzeugend und eigenverantwortlich.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
2.4.1 **Besprechungen und Behandlungen planen** Die MPA planen mit Patientinnen/ Patienten die zu erfolgenden Besprechungen und Behandlungen mit der Ärztin/dem Arzt in der Arztpraxis. (K5)	2.4.1 **Stellen für Spezialisierungen erklären** Die MPA nennen und erklären die vorhandenen externen Stellen für spezialisierte Untersuchungen und Behandlungen. (K2)	
2.4.2 **Patientinnen/Patienten für externe Besprechungen und Behandlungen instruieren** Die MPA instruieren Patientinnen/Patienten für die Besprechungen und Behandlungen mit den dazu notwendigen externen Stellen. (K5)	2.4.2 **Instruktion für Patientinnen/Patienten für externe Besprechungen und Behandlungen erklären** Die MPA erklären, wie Patientinnen/Patienten für die Besprechungen und Behandlungen mit den dazu notwendigen externen Stellen instruiert werden. (K2)	

Handlungskompetenz 2.5: Die Vorschriften, Empfehlungen und betrieblichen Standards der Hygiene, der Sicherheit und des Umweltschutzes einhalten MPA stellen bei all ihren Arbeiten in der Praxis sicher, dass die rechtlichen Vorgaben, Empfehlungen und die betrieblichen Standards der Hygiene, der Sicherheit und des Umweltschutzes eingehalten werden. Sie setzen in ihren Arbeitsbereichen die Vorgaben von Cleantech um. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, überzeugend und eigenverantwortlich.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
2.5.1 **Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Pflege und Unterhalt der Geräte sicherstellen** Die MPA desinfizieren, reinigen, sterilisieren, pflegen und unterhalten Instrumente und Geräte und stellen damit ihre Betriebsbereitschaft sicher. Dabei beachten sie die Auflagen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz wie auch die Herstellerangaben. (K3)	2.5.1 **Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Pflege und Unterhalt von Geräten erklären** Die MPA beschreiben die Massnahmen zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Pflege und Unterhalt der in einer Praxis vorhandenen Geräte und Instrumente. Sie erklären die Sterilisationsnormen. Sie erklären die Grundsätze der Keimfreiheit (Sterilität) und die Prozesse wie auch die Aufbewahrungstechniken, welche die Sterilität gewährleisten. (K2)	2.5.1 **Desinfektion, Reinigung und Sterilisation durchführen** Die MPA führen einen Arbeitsgang von der Desinfektion über die Reinigung bis zur Sterilisation chirurgischer Instrumente und Gerätschaften korrekt durch. (K3)
2.5.2 **Praxisinventar reinigen und desinfizieren** Die MPA desinfizieren und reinigen das Praxisinventar gemäss den Vorgaben des Hygieneplans und der Medizinalprodukteverordnung. Sie stellen die einzusetzenden Lösungen im korrekten Mischverhältnis her und führen selb-	2.5.2 **Hygiene- und Reinigungsplan entwerfen** Die MPA erklären die Wirkungsweise einer Desinfektion und beschreiben die wichtigsten Desinfektionsarten und -mittel. Für ein Desinfektionsproblem aus der Praxis entwerfen sie einen Hygiene- bzw. Reinigungsplan nach der Medizinal-	

ständig und zeitgerecht die notwendigen Arbeiten aus. (K3)	produkteverordnung. (K5)	
2.5.3 **Berufskleidung tragen** Die MPA kleiden sich in der Praxis korrekt nach hygienischen Standards und spezifisch für kleinchirurgische Eingriffe. (K3)	2.5.3 **Berufskleidung beschreiben** MPA nennen adäquate Bekleidungen nach hygienischen Standards und erklären die Bedeutung für kleinchirurgische Eingriffe. (K2)	2.5.3 **Berufskleidung tragen** Die MPA setzen die Berufskleidung für unterschiedliche kleinchirurgische Eingriffe fachgerecht nach hygienischen Standards ein. (K3)
2.5.4 **Hygienegrundsätze umsetzen** Die MPA wenden die Grundsätze der allgemeinen und persönlichen Hygiene korrekt und pflichtbewusst an. (K3)	2.5.4 **Persönliche- und Praxishygiene erklären** Die MPA zeigen die Bedeutung, die Grundsätze und Massnahmen der persönlichen und Praxishygiene auf. (K2)	2.5.4 **Hygienegrundsätze umsetzen** Die MPA wenden die Grundsätze der persönlichen Hygiene gemäss Vorgaben selbständig an. (K3)
2.5.5 **Hygienesituation beurteilen und Massnahmen ableiten** Die MPA beurteilen regelmässig und pflichtbewusst die hygienische Situation in ihrem Arbeitsprozess. Sie leiten aus der Hygienebeurteilung die geeigneten Massnahmen ab und setzen sie in ihrem Arbeitsfeld korrekt um. (K6)	2.5.5 **Hygieneprobleme analysieren und beurteilen** Die MPA analysieren und beurteilen Hygieneprobleme anhand von typischen Situationen. Sie leiten folgerichtige Massnahmen ab und zeigen deren Einsatz auf. (K6)	2.5.5 **Hygienesituation beurteilen** Die MPA beurteilen und pflichtbewusst die hygienische Situation und reflektieren dies an der eigenen Hygiene. (K6)
2.5.6 **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten** Die MPA bestimmen potentielle Ursachen zur Gefährdung der Gesundheit und schätzen mögliche Folgen ab. Sie schützen durch geeignete Massnahmen: Atemwege, Augen, Ohren und Haut. (K5)	2.5.6 **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erklären** Die MPA erklären die Vorschriften und Massnahmen zum Schutz der Gesundheit nach offiziell geltenden Richtlinien am Arbeitsplatz. (K2)	2.5.6 **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten** Die MPA wenden die Vorschriften und Massnahmen zum Schutz der Gesundheit nach offiziell geltenden Richtlinien am Arbeitsplatz an. (K2)
2.5.7 **Reagieren bei Notfallsituationen** Die MPA reagieren korrekt bei Verletzungen und Unfällen im Betrieb. (K5)	2.5.7 **Erste-Hilfe-Massnahmen erklären** Die MPA erklären die Erste-Hilfe-Massnahmen und zeigen ihre Bedeutung auf. (K2)	2.5.7 **Erste-Hilfe-Massnahmen durchführen** Die MPA reagieren bei Verletzungen und Unfällen korrekt. (K5)
2.5.8 **Umweltschutz und Cleantech sicherstellen** Die MPA setzen die gesetzlichen Normen und betrieblichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt und von Cleantech bei ihrer Arbeit pflichtbewusst um. (K3)	2.5.8 **Umweltschutz und Cleantech erklären** Die MPA erläutern die gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Prinzipien für den Umweltschutz und für Cleantech anhand von Beispielen. Sie zeigen Konsequenzen für die eigene Arbeit auf. (K2)	2.5.8 **Normen zum Umweltschutz umsetzen** Die MPA wenden die gesetzlichen Normen zum Schutz der Umwelt pflichtbewusst an. (K3)
2.5.9 **Abfälle umweltgerecht handhaben** Die MPA vermeiden, vermindern, entsorgen oder rezyklieren Abfälle konsequent und korrekt gemäss den gesetzlichen und	2.5.9 **Grundsätze im Umgang mit Abfällen beschreiben** Die MPA erklären die Bedeutung von der Vermeidung, Verminderung, Entsorgung und Rezyklierung von Abfällen ge-	2.5.9 **Abfälle umweltgerecht handhaben** Die MPA vermeiden, vermindern, entsorgen oder rezyklieren Abfälle konsequent und korrekt gemäss den gesetzli-

betrieblichen Vorgaben. (K3)	mäss den gesetzlichen Vorgaben und ökologischer Verantwortung. (K2)	chen und betrieblichen Vorgaben. (K3)
2.5.10 **Mit Ressourcen ökologisch umgehen** Die MPA gehen mit Ressourcen ökologisch sinnvoll um. (K3)	2.5.10 **Ökologisch relevante Ressourcen beschreiben** Die MPA beschreiben ökologisch relevante Ressourcen und den sinnvollen Umgang mit diesen. (K2)	2.5.10 **Mit Ressourcen ökologisch umgehen** Die MPA gehen mit Ressourcen ökologisch sinnvoll um. (K3)

Handlungskompetenzbereich 3: Durchführen von Laboruntersuchungen und Beurteilen der Laborparameter

Medizinische Laboruntersuchungen sind wichtig, um für unterschiedliche Krankheitsbilder verlässliche Grundlagen zu erhalten.

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und warten Gerätschaften für Laboruntersuchungen. Sie entnehmen Patientenproben vorschriftsgemäss, lagern sie oder leiten sie weiter. Sie führen patientenspezifische Laboranalysen unter Vorgaben des Qualitätsmanagements durch. Sie validieren die Analysedaten, vergleichen sie mit den Standardwerten, interpretieren sie und leiten die Daten an die Ärztin/den Arzt weiter.

Handlungskompetenz 3.1: Gerätschaften für Laboruntersuchungen prüfen, bedienen, reinigen und warten

MPA stellen sicher, dass die Gerätschaften für Laboruntersuchungen stets funktionstüchtig sind. Sie prüfen sie deshalb regelmässig, bedienen sie sachgemäss, reinigen sie gemäss Vorgaben und warten sie gemäss Plan. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, überzeugend und eigenverantwortlich.

Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
3.1.1 **Fehler vermeiden** Die MPA vermeiden potentielle Fehler bei Laboruntersuchungen und führen Qualitätskontrollen durch. (K5)	3.1.1 **Naturwissenschaftliche Erkenntnisse nutzen und einsetzen** Die MPA erläutern die für ihre beruflichen Tätigkeiten wichtigen Gesetze, Phänomene und Prozesse der organischen Chemie und der Biochemie. Sie zeigen den Zusammenhang zur Pathophysiologie auf. Sie erklären die Bedeutung der Optik für die Mikroskopie, Fotometrie und weitere Untersuchungsmethoden. Sie erklären die Bedeutung der statistischen Grundlagen für die Qualitätskontrolle. Dazu verwenden sie die mathematischen Grundlagen der Umrechnung von Grössen, Prozenten und Verdünnungen. (K3)	3.1.1 **Naturwissenschaftliche Erkenntnisse nutzen und einsetzen** Die MPA wenden die Grundlagen der Chemie, der medizinischen Mathematik und Qualitätskontrolle für die Laboruntersuchungen an. Sie erkennen dabei potentielle Fehlerquellen und handeln entsprechend. (K3)
3.1.2 **Analysegeräte bereitstellen** Die MPA reinigen und prüfen alle Geräte, welche im Betrieb zur Verfügung stehen und stellen deren Funktionstüchtigkeit sicher. (K4)	3.1.2 **Analysegeräte erklären** Die MPA beschreiben die Analysegeräte, welche in den Praxislaboratorien eingesetzt werden und erklären deren Aufbau. (K2)	3.1.2 **Analysegeräte bereitstellen** Die MPA reinigen und prüfen die Analysegeräte, welche in den Praxislaboratorien eingesetzt werden, sachgemäss. (K3)

Handlungskompetenz 3.2: Patientenproben vorschriftsgemäss entnehmen, lagern oder weiterleiten MPA entnehmen, lagern oder leiten Patientenproben so weiter, dass die Vorschriften eingehalten werden. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, überzeugend und eigenverantwortlich.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
3.2.1 **Probenmaterial gewinnen und Präanalytik durchführen** Die MPA instruieren Patientinnen/Patienten, um Probenmaterial zu gewinnen (insb. Urin, Stuhl). Sie lagern das Probenmaterial und leiten es weiter. (K3)	3.2.1 **Präanalytik erklären** Die MPA beschreiben die Techniken zur Präanalytik, Gewinnung, Lagerung und zum Transport von Untersuchungsmaterial entsprechend den aktuellen Vorschriften des externen Labors. (K2)	3.2.1 **Präanalytik durchführen** Die MPA setzen die Techniken zur Präanalytik und Gewinnung von Untersuchungsmaterial fachgerecht ein. (K3)
3.2.2 **Blutentnahmen durchführen** Die MPA führen selbständig kapilläre und venöse Blutentnahmen durch. Dabei halten sie die Hygienevorschriften und die Vorschriften der Arbeitssicherheit sorgfältig und pflichtbewusst ein. (K3)	3.2.2 **Technik der Blutentnahmen erklären** Die MPA erklären die Technik der Blutentnahmen. Sie erläutern die Risiken einer Infektion und Kontamination, beschreiben die Infektionswege und erklären die Vorsichtsmassnahmen zu Hygiene und zu Arbeitsschutz. (K2)	3.2.2 **Blutentnahmen durchführen** Die MPA führen fachgerechte Blutentnahmen durch. Dabei halten sie sämtliche Vorgaben von Hygiene und Arbeitsschutz ein. (K3)
3.2.3 **Patientinnen/Patienten die beeinflussbaren Patientenfaktoren erklären** Die MPA erklären den Patientinnen/Patienten bzw. den Angehörigen die notwendigen Massnahmen, um die beeinflussbaren Faktoren zu minimieren. (K3)	3.2.3 **Einflussgrössen und Störfaktoren in der Laboranalytik erklären** Die MPA beschreiben die Einflussgrössen und Störfaktoren in der Laboranalytik. (K2)	3.2.3 **Einflussgrössen und Störfaktoren in der Laboranalytik beurteilen** Die MPA beurteilen die Einflussgrössen und vermeiden Störfaktoren in der Laboranalytik. (K6)

Handlungskompetenz 3.3: Patientenspezifische Laboranalysen unter Vorgaben des Qualitätsmanagements durchführen und die Laborparameter beurteilen MPA führen patientenspezifische Laboranalysen unter Vorgaben des Qualitätsmanagements durch und stellen damit verlässliche Ergebnisse sicher. Dabei arbeiten sie genau, vorbildlich und eigenverantwortlich.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
3.3.1 **Lösungen und Dosierungen berechnen** Die MPA berechnen in ihrem Arbeitsbereich anhand einfacher Formeln Lösungen und Dosierungen von medizinischen Analysesubstanzen fachgerecht und selbständig. (K3)	3.3.1 **Berechnungen für Lösungen durchführen** Die MPA führen Berechnungen für das Erstellen von Lösungen und medizinischen Analysesubstanzen korrekt durch. (K3)	3.3.1 **Berechnungen für Lösungen durchführen** Die MPA führen Berechnungen für das Erstellen von Lösungen und medizinischen Analysesubstanzen korrekt durch. (K3)

3.3.2 **Interne und externe Qualitätskontrollen durchführen** Die MPA führen interne und externe Qualitätskontrollen fachgerecht und gemäss den betrieblichen Vorgaben durch. (K3)	3.3.2 **Interne und externe Qualitätskontrollen erklären** Die MPA beschreiben die Durchführung der internen und externen Qualitätskontrolle im Praxislabor gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. (K2)	3.3.2 **Kontrollblätter für die Qualitätskontrolle erstellen** Die MPA erstellen Kontrollblätter für die interne Qualitätskontrolle. (K5)
3.3.3 **Proben analysieren** Die MPA analysieren Proben selbständig mit allen Geräten, welche im Betrieb zur Verfügung stehen. (K4)	3.3.3 **Analysen erklären** Die MPA beschreiben die Analysen, welche in den Praxislaboratorien eingesetzt werden. (K 2)	3.3.3 **Analysen durchführen** Die MPA führen alle Analysen durch, welche im Kapitel Grundversorgung der Eidg. Analysenliste aufgeführt sind. (K 3)

Handlungskompetenz 3.4: Analysedaten validieren, mit den Standardwerten vergleichen, sowie interpretieren und die Daten an die Ärztin oder den Arzt weiterleiten

MPA werten Laborergebnisse aus, indem sie diese prüfen, mit den Standardwerten vergleichen, interpretieren und die Daten an die Ärztin/den Arzt weiterleiten. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, vorbildlich und eigenverantwortlich.

Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
3.4.1 **Plausibilität von Laborresultaten prüfen** Die MPA beurteilen die Plausibilität von Laborresultaten, bevor sie die Werte der Ärztin/dem Arzt übermitteln. (K6)	3.4.1 **Pathologische Resultate für Laboranalysen beschreiben** Die MPA beschreiben die Indikation der Laboranalyse sowie die medizinische Bedeutung pathologischer Resultate. (K2)	3.4.1 **Plausibilität von Laborresultaten prüfen** Die MPA beurteilen die Plausibilität von Laborresultaten. (K6)
3.4.2 **Einträge der internen Qualitätskontrolle prüfen** Die MPA überprüfen die Einträge der internen Qualitätskontrolle im Lehrbetrieb, beurteilen Fehler und melden diese den Vorgesetzten. (K6)	3.4.2 **Analytische Probleme bestimmen** Die MPA identifizieren analytische Probleme mit Hilfe der Auswertungen der internen- und externen Qualitätskontrolle. (K4)	3.4.2 **Einträge der internen Qualitätskontrolle prüfen** Die MPA überprüfen die Einträge der internen Qualitätskontrolle und beurteilen mögliche Fehlerquellen. (K6)

Handlungskompetenzbereich 4: Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilen der Bildqualität

Die bildgebende Diagnostik ist wichtig, um verlässliche Grundlagen für unterschiedliche Krankheitsbilder zu erhalten.

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und unterhalten Gerätschaften für bildgebende Diagnostik. Sie führen bildgebende Untersuchungen analog und digital im Niedrigdosisbereich bei Thorax und Extremitäten durch und halten die gesetzlichen Vorgaben zum Strahlenschutz ein. Sie beurteilen die Bildqualität und leiten das Resultat der Ärztin/dem Arzt weiter.

Handlungskompetenz 4.1: Gerätschaften für bildgebende Diagnostik prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und unterhalten.

MPA prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und unterhalten Gerätschaften für die bildgebende Diagnostik. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, umweltbewusst, eigenverantwortlich und sicher.

Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
4.1.1 **Gerätschaften der bildgebenden Diagnostik prüfen** Die MPA prüfen die Gerätschaft in der bildgebenden Diagnostik unter Einhaltung des Jugend- und Arbeitsschutzes. Sie führen die Konstanzprüfung der Röntgenanlage gemäss Vorgaben durch. (K5)	4.1.1 **Physikalische Grundlagen in der bildgebenden Diagnostik erklären** Die MPA erklären die folgenden Gesetze, Phänomene und Prozesse der Optik und Akustik: • Licht /elektromagnetisches Spektrum • Fotometrie • Akustik/Ultraschall. (K2)	4.1.1 **Gerätschaften der bildgebenden Diagnostik überprüfen** Die MPA überprüfen die Gerätschaft in der bildgebenden Diagnostik nach schematischem Ablauf. (K3)
4.1.2 **Gerätschaften der bildgebenden Diagnostik anwenden** Die MPA wenden die Gerätschaft in der bildgebenden Diagnostik an. (K3)	4.1.2 **Funktionsweisen von Geräten in der bildgebenden Diagnostik erklären** Die MPA erklären die Funktionsweisen der in der bildgebenden Diagnostik eingesetzten Geräte. (K2)	4.1.2 **Gerätschaften in der bildgebenden Diagnostik bedienen** Die MPA bedienen die Gerätschaft in der bildgebenden Diagnostik nach schematischem Ablauf. (K3)
4.1.3 **Gerätschaften der bildgebenden Diagnostik reinigen, pflegen und unterhalten** Die MPA reinigen, pflegen und unterhalten die Gerätschaft in der bildgebenden Diagnostik. (K3)	4.1.3 **Die Reinigung, Pflege und Unterhalt von Geräten in der bildgebenden Diagnostik erklären** Die MPA erklären die Notwendigkeit von regelmässiger Reinigung, Pflege und Unterhalt von Gerätschaften in der bildgebenden Diagnostik. (K2)	4.1.3 **Gerätschaften in der bildgebenden Diagnostik reinigen, pflegen und unterhalten** Die MPA reinigen, pflegen und unterhalten die Gerätschaft in der bildgebenden Diagnostik nach schematischem Ablauf. (K3)

Handlungskompetenz 4.2: Bildgebende Untersuchungen analog und digital im Niedrigdosisbereich bei Thorax und Extremitäten durchführen und dabei die Vorgaben zum Strahlenschutz einhalten MPA führen selbständig Röntgenaufnahmen analog und digital im Niedrigdosisbereich bei Thorax und Extremitäten durch. Sie beachten dabei die Vorgaben zum Strahlenschutz und arbeiten qualitätsbewusst, sicher und eigenverantwortlich.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
4.2.1 **Bildgebende Untersuchungen vorbereiten** Die MPA setzen die gesetzlichen Vorgaben des Strahlenschutzes um, indem sie alle vorbereitenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Röntgentätigkeit pflichtbewusst durchführen. (K3)	4.2.1 **Den Ablauf der bildgebenden Diagnostik erklären** Die MPA erklären die elektromagnetischen Strahlen und deren Bedeutung auf die organischen Gewebe. (K2)	

4.2.2 **Bildgebende Diagnostik durchführen** Die MPA beurteilen die Patientensituation nach den Kriterien der Strahlenschutzverordnung und handeln entsprechend situationsgerecht. Sie instruieren Patientinnen/Patienten und unterstützen diese bei der Lagerung. Sie führen analoge und digitale Röntgenuntersuchungen im Niedrigdosisbereich (Thorax und Extremitäten) gemäss definiertem Katalog durch. (K6).	4.2.2 **Die physikalischen und gesetzlichen Grundlagen der bildgebenden Diagnostik erklären** Die MPA erklären die Vorgänge beim Auftreffen der Röntgenstrahlen auf Film und Verstärkerfolie sowie die photochemischen Prozesse beim Entwickeln. Sie erklären die Unterschiede zwischen ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlen. Sie beschreiben deren Eigenschaften, Wirkungen und Gefahren sowie Massnahmen zu deren Vermeidung. (K2)	4.2.2 **Bildgebende Diagnostik an Simulationsgeräten durchführen** Die MPA führen die Röntgenaufnahmen an Simulationsgeräten gemäss definiertem Aufnahmekatalog für den Thorax und die Extremitäten durch. (K3)
4.2.3 **Röntgenjournal führen** Die MPA führen das Röntgenjournal gemäss Vorgaben. (K3).	4.2.3 **Gesetzliche Bestimmungen erklären** Die MPA erklären die gesetzlichen Bestimmungen (Strahlenschutzverordnung) im Zusammenhang mit Röntgen und nennen die Bedeutung des Röntgenjournals. (K2)	

Handlungskompetenz 4.3: Bildqualität beurteilen und die Bilder der Ärztin oder dem Arzt weiterleiten MPA beurteilen die Bildqualität und leiten das Resultat der Ärztin/dem Arzt gemäss Vorgaben weiter. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, sicher und eigenverantwortlich.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
4.3.1 **Qualitative Ergebnisse der bildgebenden Diagnostik beurteilen** Die MPA beurteilen die Qualität der Röntgenbilder nach technischen Kriterien. (K6)	4.3.1 **Qualitative Ergebnisse der bildgebenden Diagnostik beurteilen** Die MPA beurteilen die Qualität der Röntgenbilder nach technischen Kriterien. Sie bestimmen mögliche Fehlerquellen und schlagen geeignete Korrekturmassnahmen für die Qualitätssicherung vor. (K6)	4.3.1 **Qualitative Ergebnisse der bildgebenden Diagnostik beurteilen** Die MPA beurteilen die Qualität der Röntgenbilder nach technischen Kriterien. Sie erkennen mögliche Fehlerquellen und führen geeignete Korrekturmassnahmen für die Qualitätssicherung durch. (K6)
4.3.2 **Die für die Ärztin/den Arzt oder externe Stellen relevanten Ergebnisse weiterleiten** Die MPA bearbeiten Röntgenergebnisse fachgerecht und gemäss Vorgaben und leiten diese an die richtige Stelle weiter. (K3)	4.3.2 **Prozessabläufe der Weiterleitung von Ergebnissen aus der bildgebenden Diagnostik erklären** Die MPA erklären die Bedeutung der Zustellung von Ergebnissen aus der bildgebenden Diagnostik an die relevanten Stellen. (K2)	

Handlungskompetenzbereich 5: Ausführen von therapeutischen Massnahmen

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten führen Behandlungen/Therapien gemäss ärztlichen und medizinischen Vorgaben bei Patientinnen/Patienten durch.

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten prüfen, bedienen, reinigen und warten Gerätschaften für Therapiemassnahmen. Sie instruieren Patientinnen/Patienten und Angehörige bezüglich Medikamentengebrauch und spezifischen Therapiemassnahmen. Sie planen die Nachsorge und Prävention von Komplikationen gemäss Vorgaben und führen sie aus.

Handlungskompetenz 5.1: Gerätschaften für Therapiemassnahmen prüfen, bedienen, reinigen und warten

MPA prüfen, bedienen, reinigen und warten Gerätschaften für Therapiemassnahmen. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, umweltbewusst und eigenverantwortlich.

Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
5.1.1 **Gerätschaften und Hilfsmittel für therapeutische Massnahmen bedienen und reinigen** Die MPA bedienen und reinigen die Gerätschaften für therapeutische Massnahmen. (K3)	5.1.1 **Gerätschaften für therapeutische Massnahmen und Hilfsmittel erklären** Die MPA erklären die Funktionsweisen der notwendigen Gerätschaften für therapeutische Massnahmen. (K2)	5.1.1 **Gerätschaften und Hilfsmittel bedienen und reinigen** yDie MPA bedienen und reinigen die Gerätschaften. (K3)
5.1.2 **Gerätschaften und Hilfsmittel für therapeutische Massnahmen prüfen und warten** Die MPA prüfen die Funktionsfähigkeit von Gerätschaften für die therapeutischen Massnahmen und warten sie. (K4)		5.1.2 **Gerätschaften und Hilfsmittel für therapeutische Massnahmen prüfen und warten** Die MPA prüfen und warten die Gerätschaften für die therapeutischen Massnahmen. (K4)

Handlungskompetenz 5.2: Therapeutische Massnahmen gemäss Vorgaben patientengerecht durchführen

MPA führen selbständig therapeutische Massnahmen durch. Sie planen diese, bereiten sie vor, führen sie durch, überwachen sie, reagieren bei Unregelmässigkeiten und informieren die Ärztin/den Arzt. Sie instruieren Patientinnen/Patienten über den weiteren Verlauf. Sie beachten die Vorgaben zum Jugend- und Arbeitsschutz und arbeiten qualitätsbewusst, sicher und eigenverantwortlich.

Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
5.2.1 **Therapeutische Massnahmen vorbereiten** Die MPA bereiten sämtliche notwendigen Materialien für spezifische therapeutische Massnahmen vor und prüfen die Geräte. Sie instruieren Patientinnen/Patienten über die angehende Behandlung/Therapie. und handeln einfühlsam und respektvoll. (K4)		5.2.1 **Therapeutische Massnahmen einrichten** Die MPA bereiten die Geräte und Materialien für spezifische therapeutische Massnahmen vor. (K3)

5.2.2 **Basic Life Support durchführen** Die MPA führen selbständig Basic Life Support gemäss internationalen Richtlinien und weiteren Notfallsituationen durch. Sie reagieren in einer Notfallsituation überlegt und gestalten ihre Kommunikation ziel- und adressatengerecht. (K5)	5.2.2 **Basic Life Support erklären** Die MPA erklären die Abläufe und medizinische Bedeutung von Basic Life Support und weiteren Notfallsituationen. (K2)	5.2.2 **Basic Life Support anwenden und in Notfallsituationen überlegt handeln** Die MPA wenden die Techniken des Basic Life Support gemäss internationalen Richtlinien und weiteren Notfallsituationen an. Sie reagieren in einer Notfallsituation überlegt und gestalten ihre Kommunikation ziel- und adressatengerecht. (K5)
5.2.3 **Injektionen und Impfungen durchführen** Die MPA führen selbständig die folgenden Injektionen und Impfungen nach Verordnung der Ärztin/des Arztes durch: - Intrakutane Injektionen - Subkutane Injektionen - Intramuskuläre Injektionen- Ventrogluteale Injektionen (K5)	5.2.3 **Injektionen und Impfungen erklären** Die MPA erklären die Applikation und medizinische Bedeutung von Injektionen und Impfungen, insbesondere die Komplikationen. (K2)	5.2.3 **Injektionen und Impfungen durchführen** Die MPA wenden folgende Techniken der Injektionen und Impfungen an: - Intrakutane Injektionen - Subkutane Injektionen - Intramuskuläre Injektionen - Ventrogluteale Injektionen (K3)
5.2.4 **Infusionen anlegen** Die MPA legen selbständig Infusionen nach Verordnung der Ärztin/des Arztes an. Bei allfälligen Komplikationen reagieren sie angemessen. (K5)	5.2.4 **Infusionen erklären** Die MPA erklären die Applikation, medizinische Bedeutung und die Komplikationen von Infusionen. (K2)	5.2.4 **Infusionen anlegen** Die MPA wenden die Techniken der Infusionen an. (K3)
5.2.5 **Verbände und Fixationen durchführen** Die MPA führen selbständig Verbände und Fixationen mit Schienen nach Verordnung der Ärztin/des Arztes durch. (K5)	5.2.5 **Verbände und Fixationen erklären** Die MPA erklären die Applikation und medizinische Bedeutung von Verbänden und Fixationen. (K2)	5.2.5 **Verbände und Fixationen durchführen** Die MPA wenden die Techniken von Verbänden und Fixationen mit Schienen an. (K3)
5.2.6 **Wundbehandlungen durchführen** Die MPA führen selbständig Wundbehandlungen sowie Faden- und Klammerentfernung nach Verordnung der Ärztin/des Arztes durch. (K5)	5.2.6 **Wundbehandlungen erklären** Die MPA erklären die Applikation und medizinische Bedeutung von Wundbehandlungen sowie der Faden- und Klammerentfernung. (K2)	5.2.6 **Wundbehandlungen anwenden** Die MPA wenden die Techniken der Wundbehandlungen sowie der Faden- und Klammerentfernung an. (K3)
5.2.7 **Inhalationen durchführen** Die MPA führen selbständig Inhalationen nach Verordnung der Ärztin/des Arztes durch. (K5)	5.2.7 **Inhalationen erklären** Die MPA erklären die Applikation und medizinische Bedeutung von Inhalationen. (K2)	5.2.7 **Inhalationen anwenden** Die MPA wenden die Techniken der Inhalationen an. (K3)
5.2.8 **Ohrspülungen durchführen** Die MPA führen selbständig Ohrspülungen nach Verordnung der Ärztin/des Arztes durch. (K5)	5.2.8 **Ohrspülungen erklären** Die MPA erklären die Durchführung und medizinische Bedeutung von Ohrspülungen. (K2)	5.2.8 **Ohrspülungen durchführen** Die MPA wenden die Techniken der Ohrspülungen an. (K3)

Handlungskompetenz 5.3: Patientinnen und Patienten und Angehörige bezüglich Medikamentengebrauch und spezifischen Therapiemassnahmen nach Vorgaben instruieren MPA instruieren Patientinnen/Patienten und Angehörige bezüglich Medikamentengebrauch. Sie zeigen ihnen die spezifischen Therapiemassnahmen auf und instruieren sie in deren Handhabung. Dabei arbeiten sie kooperativ, überzeugend und einfühlsam.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
5.3.1 **Den Medikamentengebrauch und spezifische Therapiemassnahmen instruieren** Die MPA instruieren Patientinnen/Patienten bzw. deren Angehörige fach- und adressatengerecht und stellen sicher, dass diese die Anweisungen verstanden haben. Sie treffen alle möglichen Massnahmen, damit Patientinnen/Patienten bzw. Angehörige die Verordnungen bezüglich Medikamentengebrauch und Therapiemassnahmen korrekt befolgen. (K5)	5.3.1 **Den Medikamentengebrauch und spezifische Therapiemassnahmen erklären** Die MPA beschreiben die Merkmale einer fachgerechten Instruktion bei Medikamentengebrauch und Therapiemassnahmen. Sie zeigen die Bedeutung der einzelnen Schritte auf. (K2)	
5.3.2 **Instruieren und Überwachen der Einnahme von Medikamenten, insbesondere Antabus und Methadon** Die MPA instruieren und überwachen die Einnahme von Medikamenten insbesondere Antabus und Methadon bei Suchtkranken. (K5)	5.3.2 **Behandlung von Suchtkranken erklären** Die MPA erklären die Auswirkungen von Suchterkrankungen und deren Behandlungsmethoden. (K2)	

Handlungskompetenz 5.4: Nachsorge und Prävention von Komplikationen gemäss Vorgaben planen und ausführen MPA planen für verschiedene Patientinnen/Patienten die Nachsorge, Prävention von Komplikationen und Palliation gemäss Vorgaben. Sie führen diese aus und arbeiten qualitätsbewusst und eigenverantwortlich.		
Leistungsziele Betrieb	**Leistungsziele Berufsfachschule**	**Leistungsziele überbetrieblicher Kurs**
5.4.1 **Patientinnen/Patienten im Umgang mit chronischen Erkrankungen und in palliativen Situationen unterstützen** Die MPA begleiten und unterstützen Patientinnen/Patienten mit chronischen Erkrankungen und in palliativen Situationen unter Einbezug ihrer Angehörigen. Sie erklären Patientinnen/Patienten, wie Komplikationen möglichst vermieden werden oder wie beim Auftreten von Komplikationen korrekte Massnahmen ergriffen werden können. (K3)	5.4.1 **Die Problematik von Patientinnen/Patienten mit chronischen Erkrankungen und palliativen Situationen erklären** Die MPA erklären die Problematik von Patientinnen/Patienten mit chronischen Erkrankungen und in palliativen Situationen und die möglichen Auswirkungen auf ihre Angehörigen. (K2)	

5.4.2 **Patientengerecht die Prävention fördern** Die MPA erklären Patientinnen/Patienten die Beziehung zwischen Ernährung, körperlicher Betätigung und medikamentöser Therapie. Sie beantworten Patientenfragen fachgerecht und im Rahmen ihrer Kompetenzen. (K5)	5.4.2 **Mögliche Präventionsmassnahmen erklären** Die MPA erklären die wichtigsten Präventionsmassnahmen. (K2)	

Erstellung

Der Bildungsplan wurde von den unterzeichnenden Organisationen der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFI vom 15. März 2018 über die berufliche Grundbildung für Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der gleichnamigen Bildungsverordnung.

Bern, den 15. März 2018

Trägerschaft der Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent EFZ

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Der Präsident: Der Stv. Generalsekretär:

Dr. med. Jürg Schlup Emanuel Waeber

SVA Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen
Elfenstrasse 19, 3006 Bern

Die Zentralpräsidentin: Der Zentralsekretär:

Nicole Thönen Fürsprecher Bruno Gutknecht

ARAM Association Romande des Assistantes Médicales
1003 Lausanne

La Présidente: La Secrétaire générale:

Marie-Paule Fauchère Désirée Lauper

Das SBFI stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, den 15. März 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Toni Messner
Leiter Ressort Berufliche Grundbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)	*Elektronisch* Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (www.sbfi.admin.ch/bvz/berufe) *Printversion* Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bundespublikationen.admin.ch)
Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. März 2018	www.mpaschweiz.ch
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang	www.mpaschweiz.ch
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren bei der Validierung von Bildungsleistungen MPA	www.mpaschweiz.ch
Lerndokumentation	Schweiz. Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen SVA www.sva.ch; info@sva.ch
Bildungsbericht	Vorlage SDBB | CSFO www.oda.berufsbildung.ch
Dokumentation betriebliche Grundbildung	Vorlage SDBB | CSFO www.oda.berufsbildung.ch www.mpaschweiz.ch]
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	www.mpaschweiz.ch
Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb	www.mpaschweiz.ch
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	www.mpaschweiz.ch
Lehrplan für die Berufsfachschulen	www.mpaschweiz.ch

Anhang 2:
Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 7 Absatz 3 Bildungsverordnung für Medizinische Praxisassistentin EFZ/Medizinischer Praxisassistent EFZ und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen 1) Kognitiv: Stress (ständiger Zeitdruck, Daueraufmerksamkeit) 2) Emotional: Traumatisierung (Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen (manuelles Handhaben von Lasten)
4b	Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko. Unter diese fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe oder tiefkalte verflüssigte Gase (z.B. flüssiger Stickstoff)
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren)
4h	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung: Laser der Klassen 3B und 4 (EN 60825-1)
4i	Arbeiten mit ionisierender Strahlung 1. (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, radioaktive Stoffe) im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung (SR 814.501). Hinweis: Solche Arbeiten dürfen gemäss StSV (SR 814.501) nur ab einem Mindestalter von 16 Jahren ausgeführt werden.
5a	Arbeiten mit chemischen Agenzien mit physikalischen Gefahren Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen. 2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12). 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12).
6a	Arbeiten mit Gesundheitsgefährdenden Agenzien 1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331 – bisher R23, R24, R26, R27, R28). 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35). 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48). 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42). 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43). 7. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48/H372 und H 373).
6b	Arbeiten bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: 3.chemischen Agenzien, die nicht unter die Chemikaliengesetzgebung fallen, wie Pharmaka.
7a	Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, verunreinigte Wäsche, Haare.
7b	Arbeiten mit Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen): 1. Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen. 2. Gruppe 4: Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen.
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen**)**	**Gefahr(en)**	Ziffer(n)	**Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung**	**Begleitende Massnahmen durch Fachkraft[3] im Betrieb**						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Häufiges manuelles Heben und Tragen von Lasten (Chemikalien, Dispoboxen)	Ungünstige Körperhaltungen und Bewegungen. Heben und Tragen von schweren Lasten	3a	Arbeitstechniken, körperschonender Umgang mit Lasten (SUVA 44018.d)	1.Lj	1.Lj	1.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	--	1.Lj	2.-3.Lj
Umgang mit potentiell infektiösen und infektiösen Proben (Patienten-/ Kontrollproben)	Selbstinfektion, Kontamination, Kolonisation, Fremdinfektion	7b 7a	Hygiene, Desinfektion, Sterilisation, Arbeitssicherheit Gesundheits- und Umweltschutz (EKAS 6290.d) Schulung für das Vermeiden von Recapping oder Verbot von Recapping und richtiges Entsorgen Abwurf in durchstichsichere Behälter Impfschutz und Infektionsprävention.	1.-3.Lj	1.-3.Lj	1.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	1.Lj	2.-3.Lj	--
Bildgebende Diagnostik	Exposition mit ionisierenden Strahlen	4i	Strahlenschutz gemäss Verordnung EDI. Dosimetrie, Kurs PSI, Einstelltechnik der Röntgenaufnahmen	1.-3.Lj	1.-3.Lj	1.-3.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	2.-3.Lj mind. 16 Jahre alt	--	--
Umgang mit chemischen Gefahrstoffen	Reizen der Haut und Schleimhäuten sowie einatmen von Dämpfen Gasflaschen, die unter Druck stehen	6a 6b 4b 4g 5a	• Schulung der GHS-Gefahrensymbole und Piktogramme • Schulung der H- und P-Sätze • Sicherheitsdatenblätter lesen lernen • Schulung für PSA benützen • Gefahren und Risiken erkennen von leichtbrennbaren Flüssigkeiten , Feststoffen und Gasen • Geeignete Arbeitstechniken im Umgang mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten , Feststoffen und Gasen Korrekter Umgang zum Schutz der Haut und Schleimhäute sowie dem Einatmen von Dämpfen (EKAS 6290.d, SUVA 2869/23.d) Korrekte Handhabung von Gasflaschen und Autoklaven	1.Lj 2.-3.Lj	1..Lj 2.-3.Lj	1.Lj	Instruktion, Schulung, Empfang Vorzeigen und Übung	1.Lj 2.Lj	1.Lj 3.Lj	1.Lj 3.Lj
Umgang mit Zytostatika	Zytostatika Exposition: CMR Risiken	6b	Empfang und Versorgung Zytostatika Korrekter Umgang zum Schutz der Haut und Schleimhäute beim Umgang mit Zytostatika Regelungen für den Umgang mit Zytostatika gemäss SUVA-Empfehlungen beachten (2869/18.d)	1.Lj 2-3.Lj	2-3.Lj	1.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	1.Lj 2.Lj	3.Lj	
Umgang mit Pati-	Psychische Traumatisierung, akute Stress-	2a	Erlernen von Kommunikation und Krisenbewältigung	1.-3.Lj	1.-3.Lj	1.-3.Lj	Begleiten, Unterstützen,	1.Lj	2.Lj	3.Lj

[3] Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

enten und Angehörigen	situationen						Instruktion, Rollenspiel und Übung (Balint)			
Umgang mit nichtionisierender Strahlung	Exposition Laser Niederfrequenz/Hochfrequenztherapien UV Behandlung	4h	Korrekter Umgang mit therapeutischen Geräten gemäss SUVA-Empfehlungen	1.-3.Lj		1.-3.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	1.Lj	2.Lj	3.Lj
Arbeiten mit Sharps (Skalpell, Kanülen ec.)	Stich- und Schnittverletzungen	7a	Arbeitssicherheit, korrekter Umgang mit Sharps gemäss SUVA-Empfehlungen (2869/20.d) Schulung für das Vermeiden von Recapping oder Verbot von Recapping und richtiges Entsorgen Abwurf in durchstichsichere Behälter	1.-3.Lj	1.-3.Lj	1.-3.Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	1.Lj	2.Lj	3.Lj
Arbeiten mit Geräten zur Gipsentfernung	Schnitt und Fräseverletzungen beim Umgang mit Oszillierenden Sägen und Gipsscheren	8b	Arbeitssicherheit, korrekter Umgang mit Oszillierenden Sägen und Gipsscheren	1.-3-Lj	1.-3-Lj	1.-3-Lj	Instruktion, Vorzeigen und Übung	1.Lj	2.Lj	3.Lj

Legende:
ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;
NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung

Glossar (*siehe *Lexikon der Berufsbildung, 4. überarbeitete Auflage 2013, SDDB Verlag, Bern,* www.lex.berufsbildung.ch)

Berufsbildungsverantwortliche*

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in in üK, Lehrkraft für schulische Bildung, Prüfungsexpertin.

Bildungsbericht*

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen, das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der Trägerschaft der Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent EFZ erstellt und unterzeichnet.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) hat zum Ziel, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in Europa vergleichbar zu machen. Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen (NQR).

Handlungskompetenz (HK)

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationsspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

Handlungskompetenzbereich (HKB)

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld.
Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG[4].

Lehrbetrieb*

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Leistungsziele (LZ)

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

[4] SR **412.10**

Lerndokumentation*

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Lernende Person*

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

Lernorte*

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen». Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugniserläuterung erstellt.

Organisation der Arbeitswelt (OdA) *

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

Qualifikationsbereiche*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskenntnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit**: Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) und die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskenntnisse**: Die Berufskenntnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskenntnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Dieser Qualifikationsbereich setzt sich aus der Erfahrungsnote, der Vertiefungsarbeit und der Schlussprüfung zusammen. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt, so wird sie gemeinsam mit dem Qualifikationsbereich Berufskenntnisse geprüft.

Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

Qualifikationsverfahren (QV) *

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen.

Unterricht in den Berufskenntnissen

Im Unterricht in den Berufskenntnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die 6 Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

Überbetriebliche Kurse (üK)*

In den üK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Verbundpartnerschaft*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hoch stehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die im Bildungsplan festgelegt sind.

Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.

Weitere Erläuterungen zu den Handlungskompetenzen

Die vier Dimensionen der Handlungskompetenzen lassen sich in einzelne berufsspezifische Elemente unterteilen. Dazu gehören:

1. Fachkompetenzen (FK)

Die Fachkompetenzen umfassen:

- die Kenntnisse der berufsspezifischen Ausdrücke (Fachsprache), (Qualitäts) Standarts, Elemente und Systeme und deren Bedeutung für die beruflichen Arbeitssituationen;
- die Kenntnisse der berufsspezifischen Methoden und Verfahren, Arbeitsmittel und Materialien und deren sachgemässe Verwendung;
- Kenntnisse der Gefahren und Risiken und der daraus resultierenden Vorsichts- und Schutzmassnahmen und Vorkehrungen sowie das Bewusstsein der Verantwortung und Haftung.

2. Methodenkompetenzen (MK)

2.1 Arbeitstechniken

Zur Lösung von beruflichen Aufgaben setzen Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten geeignete Methoden, Anlagen, technischen Einrichtungen und Hilfsmittel ein. Diese ermöglichen es ihnen, Ordnung zu halten, Prioritäten zu setzen, Abläufe systematisch und rationell zu gestalten, die Arbeitssicherheit zu gewährleisten und die Hygienevorschriften einzuhalten. Sie planen ihre Arbeitsschritte, arbeiten zielorientiert, effizient und bewerten ihre Arbeitsschritte systematisch.

2.2 Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten sehen betriebliche Prozesse in ihren Zusammenhängen. Sie berücksichtigen vor- und nachgelagerte Arbeitsschritte und sind sich der Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Produkte sowie auf Mitarbeitende und den Erfolg des Unternehmens bewusst.

2.3 Informations- und Kommunikationsstrategien

In Arzpraxen ist der Einsatz von Informations- und Kommunikationsmitteln wichtig. Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten sind sich dessen bewusst und helfen mit, den Informationsfluss im Unternehmen zu optimieren. Sie beschaffen sich selbstständig Informationen und nutzen diese im Interesse des Betriebes und des eigenen Lernens.

2.4 Lernstrategien

Zur Steigerung des Lernerfolgs stehen verschiedene Strategien zur Verfügung. Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten reflektieren ihr Lernverhalten und passen es unterschiedlichen Aufgaben und Problemstellungen situativ an. Da Lernstile individuell verschieden sind, arbeiten sie mit effizienten Lernstrategien, welche ihnen beim Lernen Freude, Erfolg und Zufriedenheit bereiten und damit ihre Bereitschaft für das lebenslange und selbstständige Lernen stärken.

2.5 Präsentationstechniken

Der Erfolg eines Betriebes wird wesentlich mitbestimmt durch die Art und Weise, wie die Produkte und Dienstleistungen dem Kunden präsentiert werden. Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten/Medizinische Praxisassistenten kennen und beherrschen Präsentationstechniken und -medien und setzen sie situationsgerecht ein.

2.6 Ökologisches Handeln

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten sind sich der begrenzten Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen bewusst. Sie pflegen einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen, Wasser und Energie und setzen Ressourcen schonende Technologien, Strategien und Arbeitstechniken ein.

2.7 Wirtschaftliches Handeln

Wirtschaftliches Handeln ist die Basis für den unternehmerischen Erfolg. Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten gehen kostenbewusst mit Rohstoffen und Materialien, Geräten, Anlagen und Einrichtungen um. Sie verrichten die ihnen gestellten Aufgaben effizient und sicher.

3. Sozialkompetenzen (SK)

3.1 Kommunikationsfähigkeit

Sachliche Kommunikation ist für die kompetente Berufsausübung sehr wichtig. Darum sind Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten in beruflichen Situationen kommunikativ und wenden die Grundregeln der Gesprächsführung an. Sie passen ihre Sprache und ihr Verhalten der jeweiligen Situation und den Bedürfnissen der Gesprächspartner an. Sie kommunizieren respektvoll und wertschätzend.

3.2 Konfliktfähigkeit

Im beruflichen Alltag des Betriebes, wo sich viele Menschen mit unterschiedlichen Auffassungen und Meinungen begegnen, kann es zu Konfliktsituationen kommen. Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten sind sich dessen bewusst und reagieren ruhig und überlegt. Sie stellen sich der Auseinandersetzung, akzeptieren andere Standpunkte, diskutieren sachbezogen und suchen nach konstruktiven Lösungen.

3.3 Teamfähigkeit

Berufliche Arbeit wird durch Einzelne und durch Teams geleistet. Teams sind in vielen Situationen leistungsfähiger als Einzelpersonen. Arbeiten Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten im Team, wenden sie Regeln für erfolgreiche Teamarbeit an.

4. Selbstkompetenzen

4.1 Reflexionsfähigkeit

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten können das eigene Handeln hinterfragen, persönliche Lebenserfahrungen reflektieren und die Erkenntnisse in den beruflichen Alltag einbringen. Sie sind fähig, eigene und fremde Erwartungen, Werte und Normen wahrzunehmen, zu unterscheiden und damit umzugehen (Toleranz).

4.2 Eigenverantwortliches Handeln

In ihrer beruflichen Tätigkeit sind die Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten mitverantwortlich für die Produktionsergebnisse und die betrieblichen Abläufe. Sie treffen in ihrem Verantwortungsbereich selbständig und gewissenhaft Entscheide und handeln entsprechend.

4.3 Belastbarkeit

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten können den berufsspezifischen physischen und psychischen Belastungen standhalten, sie kennen die eigenen Grenzen und holen sich Unterstützung, um belastende Situationen zu bewältigen.

4.4 Flexibilität

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten sind fähig, sich auf Veränderungen und unterschiedliche Situationen einzustellen und diese aktiv mitzugestalten.

4.5 Leistungsbereitschaft und Arbeitshaltung

Im Wettbewerb bestehen nur Betriebe mit motivierten, leistungsbereiten Angestellten. Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten setzen sich für das Erreichen der betrieblichen Ziele ein. Sie entwickeln und festigen in Betrieb und Schule ihre Leistungsbereitschaft. Ihre Arbeitshaltung zeichnet sich durch Pünktlichkeit, Konzentration, Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Genauigkeit aus.

4.6 Lebenslanges Lernen

Technologischer Wandel und wechselnde Kundenbedürfnisse erfordern laufend neue Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft, sich auf lebenslanges Lernen einzustellen. Medizinische Praxisassistentinnen / Medizinische Praxisassistenten sind offen für Neuerungen, bilden sich lebenslang weiter und stärken damit ihre Arbeitsmarktfähigkeit und ihre Persönlichkeit.